

Dämmung der obersten Geschossdecke/ Dämmung des Dachbodens

Nachrüstpflicht bis 31.12.2011

In Gebäuden, in denen das Dach z.B. aufgrund zu geringer Höhe nicht ausgebaut werden kann oder soll, der Dachraum aber zugänglich ist, schreibt die Energieeinsparverordnung (EnEV) die nachträgliche Dämmung von bisher ungedämmten, obersten Geschossdecke vor. Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) darf einen Wert von $0,24 \text{ [W/(m}^2\text{K)]}$ nicht überschreiten.

Aber auch ungedämmte Dachböden die eine Ausbaureserve darstellen **müssen bis spätestens zum 31.12. 2011 mit Wärmeschutz versehen werden.**

(Alternativ kann stattdessen das darüber liegende Dach gedämmt werden.)

Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke handelt es sich um eine einfache und preiswerte Dämm-Maßnahme.

Diese so genannte Nachrüst-Verpflichtung besteht nicht bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen, in denen mindestens eine Wohnung seit dem Inkrafttreten der EnEV (1. Februar 2002) vom Eigentümer selbst bewohnt wird. Hier muss nur bei Eigentümerwechsel nachträglich gedämmt werden, dazu bleiben zwei Jahre Zeit.

Aus energetischen Gesichtspunkten sollte eine Dämmung der obersten Geschossdecke in jedem Fall sofort durchgeführt werden.

Bei unzureichend gedämmten Dächern kann bis zu 30 % der wertvollen Wärmeenergie verloren gehen!

Empfehlungen für entsprechende Dämmstärken:

WLG 024 > 100 mm U-Wert $0,23 \text{ [W/(m}^2\text{K)]}$

WLG 035 > 140 mm U-Wert $0,24 \text{ [W/(m}^2\text{K)]}$